

Satzung

für den

„Handballclub Pleißenatal e.V.“



In dieser Satzung wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung für personenbezogene Pronomen und Substantive das generische Maskulinum verwendet, und zwar im Sinne einer geschlechterneutralen Bezeichnung. Dies soll weder eine Diskriminierung noch eine Abwertung femininer und diverser Geschlechteridentitäten implizieren. Vielmehr sind diese dabei ausdrücklich inkludiert.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der am 16.11.2022 gegründete Verein führt den Namen „Handballclub Pleißental“ (in der abgekürzten Form „HC Pleißental“). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name: „Handballclub Pleißental e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Werdau.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen und des Handballverbandes Sachsen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Spiel- und Trainingsbetrieb in der Sportart Handball sowie sportlichen Veranstaltungen
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen durch die Unterhaltung von Schüler- und Jugendmannschaften
 - c) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - d) der Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
 - e) die Ausbildung von Trainern und Übungsleitern
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - a) Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
 - b) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Farben und Auszeichnungen

1. Die Vereinsfarben sind blau und weiß.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, das Vereinslogo zu tragen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
 - b) Jugendliche (14 – 17 Jahre)
 - c) Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
 - d) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll und anschließend dessen Zustimmung benötigt. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand anzuzeigen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen. Von den Mitgliedern werden quartalsweise Beiträge in Form von Geldzahlungen erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Beiträgen werden von dem Vorstand beschlossen und in einer Beitragsordnung festgehalten. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder bestehen in:

1. dem Anteil an allen durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins
2. der Teilnahme am Vereinsvermögen nach Maßgaben der Satzung und des allgemeinen Vereinsrechtes
3. der Ausübung des Wahl- und Stimmrechtes

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in:

1. der Zahlung der Vereinsbeiträge
2. der Beachtung und Einhaltung der Versammlungs-, Vorstands- und Verwaltungsbeschlüsse
3. der Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins
4. der Unterstützung der Vereinsziele durch Mitwirkung an den Vorbereitungen von Spielen und sonstigen Veranstaltungen

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

1. der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) den weiteren Vorständen
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Vorstandssitzungen werden grundsätzlich mindestens einmal im Quartal durchgeführt. Die Einladung erfolgt per E-Mail und ist durch den Vorsitzenden bzw. einen Beauftragten durchzuführen. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der Schriftführer hat das Protokoll zu unterschreiben und allen Vorstandsmitgliedern in geeigneter Form zuzuleiten.
4. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer erneuten satzungsgemäßen Vorstandswahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 14 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung und eine Ehrenordnung des Vereins.
2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zum Ende des zweiten Quartals, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in sozialen Medien (Facebook, Instagram, usw.) erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
2. Angelegenheiten, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet worden sind, können nicht Anlass einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.
3. Die Einladung der Mitglieder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Hinsichtlich der Einladungsformalien gelten die Bestimmungen gem. § 16 Abs. 1 der Satzung entsprechend.
4. Ein Tagesordnungspunkt einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur ein solcher sein, der zur Einberufung führte. Ergänzungen sind bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in dem Protokoll aufzunehmen, welches vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, soweit diese eigenständig für diesen Zweck einberufen worden ist und mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Falls durch die Mitgliederversammlung nichts anders beschlossen, erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, welche gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.